Förderrichtlinien für Balkon-PV **03.03.2023**

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird bei Personenbezeichnungen und personenbezogenen Hauptwörtern auf dieser Website die männliche Form verwendet. Entsprechende Begriffe gelten im Sinne der Gleichbehandlung grundsätzlich für alle Geschlechter. Die verkürzte Sprachform hat nur redaktionelle Gründe und beinhaltet keine Wertung.

1. Ziel der Förderung

Aus Gründen des Klimaschutzes soll der Ausbau der Photovoltaik durch eine finanzielle Förderung seitens der Stadt Rheinfelden forciert und damit die kommunale Energiewende beschleunigt werden. Ziel ist es über einen städtischen Zuschuss möglichst viele Hausbesitzer in Rheinfelden zur solarenergetischen Nutzung ihrer Dachflächen zu mobilisieren.

2. Gegenstand der Förderung

Gefördert werden ,,steckerfertige PV-Anlagen‘‘ (gemäß VDE als ,,steckerfertige PV-Anlagen‘‘ bezeichnet), mit einer max. Systemleistung von 600 Watt peak (0,6 kWp) und max. einer Anlage pro Haushalt/Messeinrichtung/Wohnung. Die Förderung beträgt hierbei 400€ pauschal. Die Stadt Rheinfelden fördert Projekte, solange Fördermittel im Haushalt zur Verfügung stehen. Ein Rechtsanspruch darauf besteht nicht.

3. Antragsberechtigung

Die Stadt Rheinfelden gewährt im Sinne dieser Richtlinie die Antragsberechtigung an natürliche und juristische Personen des privaten Rechts und Rheinfelder Vereine mit (Wohn-)Sitz in Rheinfelden (Baden), die sich auf der Gemarkung Rheinfelden befinden und deren Gebäude überwiegend zu Wohnzwecken genutzt werden. Eigentümer mehrerer Wohneinheiten dürfen nur für eine Wohneinheit einen Antrag stellen. Für die Förderung werden nur Anlagen berücksichtigt, die nach dem Inkrafttreten dieser Richtlinie installiert wurden. Ausschlaggebend ist das Leistungsdatum auf der Rechnung.

4. Förderantragstellung

a) Fristen

Die Förderung wird in Form von Zuschüssen gewährt. Die Förderung ist unter Verwendung des komplett ausgefüllten Förderantrags ,,Förderung von Balkon-PV‘‘ vor dem Maßnahmenbeginn zu beantragen. Die Auszahlung der Fördermittel erfolgt erst nach Fertigstellung und dem Einreichen und der Überprüfung der Installationsnachweise. Zwischen Antragseingang und dem Einreichen der Installationsnachweise dürfen höchstens vier Monate vergehen.

b) Antragsverfahren

Anträge zur genannten Förderung sind auf entsprechenden Formblättern bei dem zuständigen Mitarbeiter der Stadt Rheinfelden (Baden) einzureichen. Das Einreichen auf digitalem Wege wird bevorzugt. Die Stadt kann eine andere Stelle mit der Aufgabenwahrnehmung. Eine solche Beauftragung soll öffentlich bekannt gemacht werden.

1. Bestandteil eines Antrags sind das Antragsformular und das Formblatt ,,Zustimmung des Eigentümers‘‘.
2. Der Antrag wir nach Empfang von der Stadt Rheinfelden (Baden) geprüft.
3. Bei positiver Prüfung erhält der Antragsteller eine schriftliche Information zur bestimmten Fördermittelhöhe.
4. Die Anlage kann installiert und der Installationsnachweis an die Stadt Rheinfelden (Baden) übermittelt werden.

Unvollständige Anträge werden erst nach vollständigem Nachreichen der geforderten Unterlagen bearbeitet. Bei fehlenden Unterlagen wird der Antragsteller nicht gesondert informiert.

Bei denkmalgeschützten Gebäuden ist eine Kopie des Bescheids der Denkmalschutzbehörde als Nachweis, dass die Photovoltaikanlage das denkmalschutzrechtliche Erlaubnisverfahren durchlaufen hat und genehmigt wurde, mit einzureichen.

c) Installationsnachweis

Als Installationsnachweis zur erfolgreichen Bearbeitung von Anträgen gelten Rechnungen mit Leistungsdatum eines Fachbetriebs, der die Installation vorgenommen hat. Wurde die Installation nicht durch einen Fachbetrieb vorgenommen oder kann keine Rechnung nachgewiesen werden, kann alternativ eine Eintragung im Marktstammdatenregister mit Registriernummer oder die Anmeldung bei Netzbetreiber reichen. Die vorgesehene Verwendung der Zuschüsse ist durch die Vorlage des Installationsnachweises innerhalb von vier Monaten nach Antragsstellung nachzuweisen. Der Installationsnachweis wird von der Stadt Rheinfelden (Baden) auf Plausibilität geprüft.

d) Auszahlung

Eine Auszahlung kann grundsätzlich nur gewährt werden solange noch Fördermittel zur Verfügung stehen. Die Auszahlung wir von dem zuständigen Mitarbeiter intern beauftragt und weiterbearbeitet. Da dieser Prozess mehrere Stellen durchläuft, kann es zu Verzögerungen kommen. Sollten im Antragsverlauf Unstimmigkeiten aufgetreten sein, ist die Stadt Rheinfelden (Baden) berechtigt, einen Ortstermin zur Überprüfung der Angaben vorzunehmen. Hierzu steht der Stadt Rheinfelden (Baden) oder dem Beauftragten ein Betretungsrecht zu.

7. Rückzahlungsverpflichtung

Der Förderbetrag ist vom Antragsteller unverzüglich zurückzuzahlen, wenn er durch unrichtige oder unvollständige Angaben erwirkt wurde.

8. Sonstige Regelungen

Eine Haftung der Stadt Rheinfelden im Zusammenhang mit der Förderung ist ausgeschlossen. Mangelhafte Installationen, Selbstinstallationen oder andere schadenverursachende Umstände verbleiben in der Haftung des Antragstellers. Auf über andere aus der Installation resultierende Maßnahmen wird nicht hingewiesen.

Die Stadt Rheinfelden behält sich vor, das Förderprogramm jederzeit zu beenden oder inhaltlich ändern zu können.

Der Antragsteller ist verpflichtet, Beauftragten der Stadt zu ermöglichen, die ordnungsgemäße Ausführung vor Ort zu überprüfen.

9. Ansprechpartner bei der Stadtverwaltung Rheinfelden

Bei Fragen wenden Sie sich bitte zunächst an:

Herrn: Benjamin Knapp

Telefon: 07623 95-188

E-Mail: b.knapp@rheinfelden-baden.de

10. Inkrafttreten

Die Richtlinie gilt mit Wirkung ab dem xx.xx.2023

Rheinfelden, _____ _____

Datum

Oberbürgermeister